

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom
Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 7/2520 —**

A. Problem

Im Interesse zunehmender wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit Polen ist ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erforderlich.

Durch das Abkommen vom 18. Dezember 1972 werden steuerliche Hindernisse abgebaut, um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zu fördern und zu intensivieren.

B. Lösung

Das Abkommen soll ratifiziert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

A. Bericht des Abgeordneten Schinzel

Die Vorlage — Drucksache 7/2520 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 13. November 1974 beraten hat.

Das Abkommen ist der erste Steuervertrag, den die Bundesrepublik Deutschland mit einem sozialistischen Staat abgeschlossen hat und der erste Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen nach Abschluß des Warschauer Vertrags. Durch die verschiedenartig gelagerten Interessen der unterschiedlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systeme beider vertragschließenden Staaten kommt dem Abkommen besondere Bedeutung zu. Es geht heute schon im Hinblick auf eine künftige Regelung davon aus, daß sich deutsche Unternehmer an polnischen Unternehmen beteiligen können. Abgesehen von der besonderen Regelung der steuervertraglichen Beziehungen von Bauausführungen und Montagen kann das Abkommen als Mustervertrag für künftige Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen sozialistischen

Staaten dienen. Der Finanzausschuß hat sich eingehend mit den Problemen befaßt, die sich namentlich für die Bauwirtschaft aus der Tatsache ergeben, daß das Abkommen für eine Übergangszeit vorsieht, die Frist für die Annahme einer Betriebsstätte von den üblichen 12 auf 18 Monate zu verlängern. Dabei wurde deutlich, daß ein Doppelbesteuerungsabkommen praktisch kaum auf die allgemeine konjunkturelle Lage und auf die Probleme einzelner Wirtschaftszweige Rücksicht nehmen kann. Der Ausschuß hat der Vorlage auch in diesem Punkt zugestimmt, da er in dem Abkommen insgesamt einen brauchbaren Kompromiß sieht. Er gibt aber der Erwartung Ausdruck, daß in dieser Fristverlängerung nicht die Tendenz zu einer noch stärkeren Ausweitung zu sehen ist.

Da sich das Abkommen trotz der notwendigen Ergänzungen auf die Systemverschiedenheit beider Staaten sachlich und redaktionell weitgehend an das von der OECD empfohlene Musterabkommen anlehnt, empfiehlt der Ausschuß, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 13. November 1974

Schinzel

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Dr Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2520 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Schinzel
Vorsitzende	Berichterstatler